

**Ausgabe Nr. 04/2018
vom 20. Juni 2018**

Inhalt

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2018)</i>	471
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2018)</i>	483
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Steuerwissenschaften (Taxation)“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 01.06.2018)</i>	489
Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	495
Neunte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	513
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	517
Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	524
Student Exchange Agreement between Western Sydney University, Australia, and Osnabrück University, Germany	527

Impressum

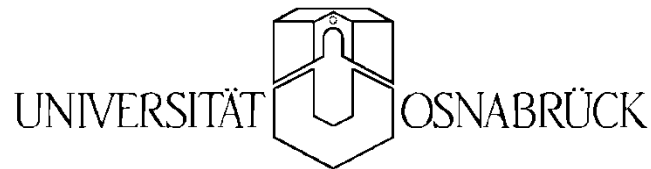
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH PHYSIK UND
FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „NANOSCIENCES – MATERIALS, MOLECULES AND CELLS“

beschlossen in der
291. Sitzung des Fachbereichsrats Physik am 17.05.2017
und in der 123. Sitzung des Fachbereichsrats Biologie/Chemie am 05.07.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 25.10.2017
beschlossen in der 176. Sitzung des Senats am 15.11.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2018; Az.: 27.5-74509-20, 110
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 471

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	473
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	473
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	474
§ 4	Zulassungsverfahren	475
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“	475
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	475
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	476
§ 8	In-Kraft-Treten	476
Anlage 1.....		477

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 176. Sitzung am 15.11.2017 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ in den möglichen Major/Minor-Kombinationen. ²Die möglichen Major/Minor-Kombinationen sind:

Major	Biologie	Chemie	Physik
Minor			
Biologie	–	X	X
Chemie	X	–	X
Physik	X	X	–

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Biologie, Chemie, Physik oder Materialwissenschaften oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Biologie, Chemie oder Physik oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - d) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat.
- (2) ¹In dem angestrebten **Major** (Biologie, Chemie oder Physik) sind fachwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von **mindestens 80 LP** nachzuweisen inkl. einer Bachelorarbeit in dem angestrebten Major (Biologie, Chemie oder Physik). ²Für Studierende der Universität Osnabrück ist dies nachgewiesen, wenn Biologie, Chemie oder Physik als Kernfach im Rahmen des Zweifächer-Bachelor-Studiengangs an der Universität Osnabrück einschließlich einer entsprechenden Professionalisierung und Bachelorarbeit in diesem Fach studiert wurde. ³Andernfalls kann die Zulassung verwehrt werden oder mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern erfolgreich nachzuholen, ohne dass diese für den Masterstudiengang anerkannt werden können.

- (3) ¹In dem angestrebten **Minor** (Biologie, Chemie oder Physik) sind fachwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 30 LP gefordert. ²Für die **Biologie** ist das erfüllt wenn, die Kompetenzen in den Bereichen Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Molekulare Zellbiologie vorhanden sind. ³Für die **Chemie** ist das erfüllt, wenn Kompetenzen im Bereich der Allgemeinen Chemie sowie Grundlagen der organischen und anorganischen Chemie vorhanden sind. ⁴Für die **Physik**, wenn Kompetenzen in den Bereichen Atom-, Molekül- und Festkörperphysik vorhanden sind. ⁵Zur Einordnung der geforderten Kompetenzen bietet die Anlage 1 eine Übersicht.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum jeweiligen Ende der Bewerbungsfrist erbracht wurden. ³Die Anforderungen aus Absatz 1, Buchstaben a und b, und Absatz 2 und 3 sind auch in diesem Falle zu erfüllen. ⁴Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht und bewertet sein müssen. ⁵Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. sieben Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5.5 – 6.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis jeweils zum 15.07. über die Servicestelle „Uni-Assist“. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis eines Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3 und Absatz 5
 - d) eine Erklärung darüber, welche Major/Minor-Kombination gemäß § 1 Absatz 1 angestrebt wird.
 - e) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - f) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. ³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“

- (1) Für die Auswahlentscheidung bilden die Fachbereiche Biologie/Chemie und Physik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Physik und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Chemie sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Biologie des Fachbereichs Biologie/Chemie (Vorsitz und stellvertretender Vorsitz) zwei weitere stimmberechtigte Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, sowie drei Studierende an. ²Von den beiden stimmberechtigten Lehrenden wird jeweils eine oder einer im Fachbereich Physik und im Fachbereich Biologie/Chemie gewählt. ³Die drei Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an, wobei jeweils ein Studierender dem Fach Biologie, Chemie und Physik angehört. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungsemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.

Anlage 1

Übersicht zur Einordnung der geforderten Kompetenzen gemäß § 2.

Chemie als Minor – Fach.

Folgende Themen müssen in den Bereichen „general chemistry“, „organic chemistry“, „inorganic chemistry“ und „physical chemistry“ beherrscht werden.

Allgemeine Chemie

Die folgende Liste entspricht inhaltlich den Kapiteln 1-20 aus dem Buch " Chemie. Das Basiswissen der Chemie", Mortimer, Müller, 12. Auflage. ISBN-13: 978-3134843125

Atomtheorie (Elektron, Proton, Neutron, Aufbau Atome, Isotope, Atommassen)

Stöchiometrie chemische Formeln (Moleküle/Ionen, empirische Formeln, Mol, Elementaranalyse) Reaktionsgleichungen (begrenzende Reaktanden, Ausbeute, Konzentrationen).

Energieumsatz bei chem. Reaktionen (Energimasse, Temp. und Wärme, Kalorimetrie, Reaktionsenergie, -enthalpie, Hess, Bildungsenthalpie, Bindungsenergie, 1.HS, Entropie).

Elektronenstruktur der Atome (EM-Strahlung, Atomspektren, Ordnungszahl, Periodensystem, Quantenzahlen, Hund, Einteilung der Elemente).

Atome und Ionenbindung (Atomgröße, Ionisierungsenergie, Elektronenaffinität, Ionenbindung, Gitterenergie, Ionenarten, Ionenradien, Nomenklatur Ionenverbindungen).

kovalente Bindung (Konzept, Übergänge kovalent-ionisch, EN, Formalladung, Mesomerie-Resonanz, Nomenklatur binäre Molekülverb.).

Molekülstruktur, Molekülorbitale (Oktettregel und Ausnahmen, Elektronenpaarabstoßung, Hybridorbitale, Molekülorbitale von mehratomigen Systemen, delokalisierte Bindung, hypervalente Atome, Metallbindung, Halbleiter).

Gase (Druck, Avogadro-Gesetz, ideales Gasgesetz, Stöchiometrie und Gasvolumina, kinetische Gastheorie, Dalton Gesetz, Molekülgeschwindigkeit in Gasen, reale Gase).

Flüssigkeiten (intermolekulare Anziehung, Wasserstoffbrücken, flüssiger Zustand, Verdampfung, Dampfdruck, Siedepunkt, Verdampfungsenthalpie, Gefrier- u. Schmelzpunkt, Dampfdruck von Festkörpern, Zustandsdiagramme).

Feststoffe (Arten von krist. Festkörpern, Krist.struktur u. Symmetrie, Krist. struktur von Metallen).

Lösungen (Auflösungsprozess, hydratisierte Ionen, Lösungsenthalpie, Löslichkeit = $f(\text{Druck}+\text{Temp.})$, Konz. von Lösung, Dampfdruck von Lösungen, Osmose, Destillation, Elektrolytlösung, interionische WW, in Lösung).

Reaktionen in wässriger Lösung (Metathese, Oxidationszahl, Reduktions-Oxidations-Reaktion, Arrhenius Säuren, saure u. basische Oxide, Nomenklatur von Säuren, Hydroxiden u. Salzen, volumetr. Analyse, Äquivalentmassen u. Äquivalentkonz.).

Reaktionskinetik (Reaktionsgeschwindigkeit, Konz.-Abhängigkeit der Reaktionsgeschw., Zeitabhängigkeit der Reaktionsgeschw., einstufige Reaktionen, Geschw. Gesetz für einstufige Reaktionen, Reaktionsmechanismus, Temp.-Abhängigkeit der Reaktionsgeschw., Katalyse).

Chemisches Gleichgewicht (Reversible Reaktionen und chem. Gl.gew., Gl.gew.Konstante K_c und K_p , Prinzip des kleinsten Zwanges).

Säuren und Basen (Arrhenius Konzept, Brönstedt-Lowry-Konzept, Stärke von Brönstedt Säuren und Basen, Säurestärke und Molekülstruktur, Lewis-Konzept, Lösungsmittel-bezogene Basen und Säuren).

Säure Basen Gl.gew. (Ionenprodukt des Wassers und pH, schwache Elektrolyten, Indikatoren, Pufferlösungen, mehrprotonige Säuren, Salze schwacher Säuren und Basen)

Löslichkeitsprodukt und Komplex-Gl.gew. (Löslichkeitsprodukt, Fällungsreaktionen, Fällung von Sulfiden, Komplex-Gl.gew.).

Grundlagen der chemischen Thermodynamik (erster HS, 2. Enthalpie, 2. HS, freie Enthalpie, freie Standard Enthalpie, Absolute Entropie, Gl.gew. und freie Reaktionsenthalpie, Temp.-Abhängigkeit von Gl.gew.Konstanten).

Elektrochemie (elektr. Strom, elektrolytische Leitung, Elektrolyse, stöchiometrische Gesetze bei der Elektrolyse, galvanische Zellen, elektromotorische Kraft, Elektrodenpotential, freie Reaktionsenthalpie und elektromotorische Kraft, Konzentrationsabhängigkeit des Potentials, potentiometrische Titration, Elektrodenpotential und Elektrolyse, Korrosion und Korrosionsschutz, elektrochem. Herstellung von nanostrukturierten Materialien, galvanische Zellen für den prakt. Gebrauch, Brennstoffzellen).

Grundlagen der Organischen Chemie

(Die folgende Liste entspricht inhaltlich dem Lehrbuch von P. Y Bruice "Organic Chemistry", Kap. 1-18, Pearson, 2007, ISBN 0-13-199631-2)

Grundlagen (Elektronenpaar-Abstoßungsmodell, Hybridisierung an C und Heteroatomen, graphische Darstellung organischer Verbindungen, Nomenklatur der KW ohne und mit DB, konstitutionsisomere KW, funktionelle Gruppen und deren Nomenklatur, Energieinhalt organischer Verbindungen Hf, \square Hf, mBE, \square Hc, Doppelbindungsäquivalente, Prinzipien der Strukturanalytik (MS, EA, IR, UV-vis, 1 H-NMR)).

Stereochemie (Konstitution, Konfiguration, Konformation, Stereochemie an Olefinen, asym. Kohlenstoff, CIP-Nomenklatur, Enantiomerie, Diastereomerie, Fischer-Projektion, D-, L-Nomenklatur, Meso-Verbindungen, rel. und abs. Konfiguration, optische Aktivität, Racemat, axiale, planare und helikale Chiralität, homotope, enantio- und diastereotope Atome, Gruppen und Seiten, Pro-Chiralität, Cyclohexankonformationen).

Elektronenverteilung-Struktur-Reaktivität (Elektronegativität, polare und apolare Bindung, Dipolmoment, molekulares elektrostatisches Potential, Oxidationszahlen, Formalladung, Resonanzstrukturen, (Anti-) Aromatizität, Hückel-Regel, Hyperkonjugation, einfache MO Schemas, HOMO LUMO, SHMO-Programm, pKa und Nukleophilie von C-Anionen, Stabilität von C-Anionen und C-Kationen, intermolekulare WW Ion-Ion, WW Dipol-Dipol, WW-H-Brücken, Prinzipien der supramolekularen Chemie).

Chemische Thermochemie und Kinetik (Boltzmann, Arrhenius, ÜZ, 1. und 2. Ordnung, thermod. u. kinet. Kontrolle, Hammond Postulat).

Nukleophile Addition an C=O, Cyanhydrin, Bürgi-Dunitz, Hydrat, Halbacetal (-ketal), komplexe Hydride, Chemoselektivität Hydridreduktionen, Aktivierung des Akzeptors, Metallhydride, NaBH₄ und BH₃, Produkte nach H-Transfer), Stereoselektivität (Felkin-Anh, enantioselektive Katalyse).

Addition organometallischer Verbindungen an die C=O Bindung, Hydratbildung, Halbacetal, Bisulfitaddukt, Enole und Enolate (Säure- u. Basenkatalyse, Enolbildung, stabile Enolat-Äquivalente, C- u. O-Alkylierung, Enolether, Aldolbildung Aldolkondensation).

Organometallische Reagentien (Herstellung organometallische Verbindungen, Verwendung organometallische Verbindungen, konjugierte Addition / Michael-Addition, Cu(I)-kat. 1,4-Addition), Michaeladdition von Enolaten, Akzeptorvariationen).

Carbonsäure- und Carbonylderivate (Umwandlungen Übersicht, tetrahedrales ZP, säurekatalysierte Esterhydrolyse, basische Esterhydrat, Amidbildung (Schotten-Baumann), Transesterifizierung, Nitrilhydrolyse, Grignard+Säurechlorid, Grignard+Ester, Rosenmund, Substitution des Carbonyls (Acetale, Schutzgruppentechnik mit Ketalen/Acetalen, Ketale, Imine, Immonium, Enamine, Amine aus Iminen), Orthoester, Cyclische Carbonsäurederivate, Substitution von C=O durch C=C: Wittig Reaktion).

Nukleophile Substitution am gesättigten Kohlenstoff (S_N1 und S_N2 Kinetik, Williamson Ethersynthese, saure Etherspaltung, Substitution am Ring).

Eliminierung (Saytzeff, Hoffmann, E1, E2, E1_{CB}).

Elektrophile Addition an Alkenen ohne EWG und kationisch induzierte Umlagerungen (Säure-katalysierte Additionen, Addition von Halogenen, Markofnikov, Anti-Mark., Hydroborierung, Übersicht: weitere Additionsreaktionen, Wagner Meerwein).

Reaktionen an Alkinen (Addition von Säuren, Halogenen, und Wasser).

Elektrophile Addition am Aromaten (Nitrierung, Bromierung, Sulfonierung, Friedel Crafts Alkylierung, -Acylierung, aktivierende/desaktivierende Substituenten, Regioselektivität Zweit-Substitution).

Nukleophile aromatische Substitution (Diazoniumsalze, Sandmeyer, Diazoverbindungen).

Grundlagen der Anorganischen Chemie

Lehrbuch-Kapitel

Nichtmetalle und ihre Verbindungen I Edelgase, Halogene, Chalkogene, Pnictide

Vorkommen (Luft, Minerale wie Apatit, Natriumchlorid), Gewinnung (Kondensation – fraktionierte Destillation; Elektrolyse von Natriumchlorid – Amalgam-, Quecksilber-, Diaphragma-Verfahren; Frasch-Verfahren und Claus-Prozess; Lichtbogenofen) und Verwendung der Elemente in der Chemie (Labor und Industrie), Strukturen der Elementmodifikationen (O₂ – Ozon; S₈, S_n-Ringe, S_μ, S_π, Schwefelschmelze; graues Selen, weißer, roter, schwarzer, violetter Phosphor, graues Arsen); Synthese, Eigenschaften, Strukturen/Bindungsverhältnisse von: Edelgasfluoriden- und -oxiden, Halogenoxiden, Interhalogenverbindungen, Halogenhydriden, Oxosäuren der Halogene; Schwefeloxide SO₂ und SO₃, Schwefelhalogenide, Schwefelwasserstoff, Oxosäuren des Schwefels, Ammoniak – Haber-Bosch-Synthese, Hydrazin, Stickstoffoxide, Salpetersäure und weitere Oxosäuren des Stickstoffs,

Phosphorhydride, Phosphoroxide: P_4O_6 – P_4O_{10} und Hydrolyse, Phosphorsäure und weitere Oxosäuren des Phosphors, Phosphorhalogen-Verbindungen.

Theoretischer Background: Bindungsverhältnisse, Oktettregel, Hybridisierung, Doppelbindungen, LCAO-MO-Methode, VSEPR_Konzept.

Nichtmetalle und ihre Verbindungen II Wasserstoff, Bor, Silicium

Vorkommen der Elemente in der Natur, Strukturen und Modifikationen (Bor) der Elemente; Klassifikation von Wasserstoffverbindungen (kovalent, ionisch); Synthese, Eigenschaften und Strukturen von Bor-Wasserstoff-Verbindungen – Diboran und höhere Borane (closo-, nido-, arachno-Borane), Bor-Halogenide und ihre Lewis-Säure-Stärke, Bor-Sauerstoff-Verbindungen (Oxide und Oxosäuren), Gewinnung von einkristallinem Silizium, Klassifikation der Silikate (isolierte, Ketten-, Bänder-, Schichten- und Raumnetzsilikate, Zeolithe)

Theoretischer Background: Bindungsverhältnisse, Mehrzentrenbindungen, Bändermodell, Elektronenmangelverbindungen, Lewis-Säure-Lewis-Base-Theorie, kovalente dative Bindung, Wade'sche Regeln)

Metalle und ihre Verbindungen I Hauptgruppenmetalle

Technische Gewinnung von Natrium, Magnesium und Aluminium (Schmelzflusselektrolyse, Kryolith, Eutektikum), Typische Metallstrukturen (Wolfram-, Kupfer-, Magnesium-Strukturtyp), Metallbindung (Elektronengas, Bändermodell), Ionenverbindungen (Oxide, Sulfide, Halogenide) der s-Block-Metalle und deren Strukturen ($NaCl$ -, $CsCl$ -, CaF_2 -, Rutil-Strukturtyp), Gitterenergie – Born-Haber-Kreisprozess, theoretische Ableitung

Weiterführender theoretischer Background: Konzept dichter Kugelpackungen, Koordinationszahlen, Koordinationspolyeder.

Metalle und ihre Verbindungen II Nebengruppenmetalle

Vorkommen der Metalle in Mineralien (Chalkopyrit, Hämatit, Wüstit, Magnetit, Siderit, Rutil, Anatas), wichtige großtechnische Gewinnungsverfahren (Hochofenprozess, Kroll-Verfahren, Verfahren nach van-Arkel-de-Boer, Kupferraffination, Elektrolyse) ausgewählter Metalle (Cu, Fe, Ti), wichtigste Strukturtypen der Übergangsmetalle (Wiederholung), periodische Änderungen der Metallradien; Komplexchemie, Definition, typische Koordinationszahlen- und polyeder, optische (Farbe), elektrische und magnetische (high-spin/low-spin) Eigenschaften, Bindungsverhältnisse, Nomenklatur), Synthese und Strukturen von Metallcarbonylen, Bindungskonzept, Typen von Cluster-Verbindungen, deren Strukturen und Bindungsverhältnisse (Halogenid-Typ, Carbonyl-Typ, nicht-klassisch Zweikern-Typ)

Theoretischer Background: Kristallfeld-/Ligandenfeldtheorie, π -Rückbindung

Physikalische Chemie

Die folgende Liste entspricht inhaltlich dem Lehrbuch von R. G. Mortimer „Physical Chemistry“, Elsevier Academic Press, 3. Auflage 2008, ISBN 978-0-12-370617-1, Kapitel 2-5, 7.,9 – 13, 15-17, 21, 22

Verhalten von Gasen und Flüssigkeiten (Systeme, Zustände, Zustands- und Transportgrößen, Zustandsgleichungen und Zustandsflächen, reale Gase, Dipole, van der Waals-Wechselwirkungen, Lennard-Jones-Potential).

Arbeit, Wärme und Energie (1. Hauptsatz der Thermodynamik als Form eines Energieerhaltungssatzes, Arbeit, Wärme, Enthalpie, innere Energie als Erscheinungsformen der Energie, Wärmekapazität).

Entropie (2. Hauptsatz der Thermodynamik aus Sicht der statistischen Thermodynamik, Entropieänderungen bei Energieumwandlungen, 3. Hauptsatz der Thermodynamik; absolute Entropie, Temperatur als Potentialgröße für Wärmeflüsse).

Thermodynamische Gleichgewichte (thermodynamische Potentiale, Gibbs-Energie, Kriterien für die Richtung thermodynamischer Prozesse und für die Lage thermodynamischer Gleichgewichte, chemisches Potential, Herleitung des Massenwirkungsgesetzes aus den chemischen Potentialen).

Phasengleichgewichte (Grundlagen von Phasengleichgewichten, Koexistenz von Phasen, kritische Punkte und kritisches Verhalten, Gibbs'sche Phasenregel und Tripelpunkte, Darstellung mehrphasiger Systeme durch Zustandsflächen, Phasenübergänge und deren kalorimetrische Untersuchung).

Kinetische Gastheorie (Beschreibung von Teilchenbewegung mit vektoriellen Größen, Definition des Drucks, mittlere Teilchengeschwindigkeiten, freie Weglängen, Mikro- und Makrozustände, mathematische Grundlagen und physikalische Interpretation der Boltzmann- und Maxwell-Boltzmann-Verteilung, Zusammenhang Temperatur – kinetische Energie, Molekülbewegung und Wärmekapazitäten).

Transportprozesse (mathematische Grundlagen und physikalische Interpretation der allgemeinen Transportgleichung, Transport- und Potentialgrößen, Gradienten, Viskosität, Wärmeleitung, Diffusion,

Analogie zu elektrischer Leitung, Beschreibung von Nichtgleichgewichtszuständen mittels chemischer Potentiale).

Empirische Reaktionskinetik (Zusammenhang von Geschwindigkeits- und Zeitgesetzen, numerische Integration, mathematische Grundlagen und physikalisch-chemische Interpretation der Arrhenius-Gleichung, vertiefte Behandlung von zusammengesetzten Reaktionen und Gleichgewichtsreaktionen, Quasistationaritäts-Näherung, physikalisch-chemische Beschreibung von Reaktionsmechanismen, energetische Interpretation geschwindigkeitsbestimmender Schritte, Übergangszustände, Vergleich katalytisch-nichtkatalytischer Reaktionswege, heterogene Katalyse).

Grundlagen der Quantenmechanik (Teilchen im Kasten, harmonische und anharmonische Oszillatoren sowie Morse-Potential, Wellenfunktionen, Unschärferelationen, Schrödinger-Gleichung).

Atombau und chemische Bindung (Wasserstoffatom, Grundlagen der Valenzbindungs- und Molekülorbitaltheorie, Rotations-, Schwingungs- und elektronische Übergänge).

Chemie als Major – Fach.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Zugang zum Minor Fach „Chemie“, sowie eine Bachelorarbeit im Bereich Chemie, und zusätzlich nachgewiesene Vorlesungen/Praktika/Seminare im Umfang von 30 Leistungspunkten aus Spezialvorlesungen, insbesondere:

Praktische Methoden der Strukturaufklärung in der OC

Reaktionsmechanismen in der OC

Metallorganische, heterocyclische Chemie

Grundlagen der QM und der Spektroskopie

Physik als Minor– Fach.

Prinzipiell fundiertes Wissen ist in folgenden Bereichen notwendig, um den Studiengang erfolgreich zu studieren:

Atomphysik

- Wasserstoff ähnliche Atome
- Atome mit mehreren Elektronen

Molekülphysik

- Molekülbindung und molekulare elektronische Zustände
- Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektren

Festkörperphysik

- Bindungsarten in Kristallen und Kristallstruktur
- Elektronen im Festkörper (Freies Elektronengas, elektronische Bänder)
- Kristallelektronen in äußeren Feldern und Transporteigenschaften

Physik als Major – Fach.

Prinzipiell fundiertes Wissen ist in folgenden Bereichen notwendig, um den Studiengang erfolgreich zu studieren:

Atomphysik

- Wasserstoff ähnliche Atome
- Atome mit mehreren Elektronen
- Atome in äußeren Feldern

Molekülphysik

- Molekülbindung und molekulare elektronische Zustände
- Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektren
- moderne experimentelle Methoden der Molekülspektroskopie

Festkörperphysik

- Bindungsarten in Kristallen und Kristallstruktur
- Dynamik des Kristallgitters
- Elektronen im Festkörper (Freies Elektronengas, elektronische Bänder)
- Kristallelektronen in äußeren Feldern und Transporteigenschaften

Biologie als Minor - Fach.

Folgende Themen müssen in den Bereichen „Biochemistry“, „Biophysics“, „Genetics“, „Microbiology“ und „Molecular Cell Biology“ beherrscht werden.

Biochemie/Biochemistry

- Grundlagen der Biochemie
- Grundlagen der molekularen Zellbiologie
- Biochemische Stoffklassen
- Thermodynamik & Kinetik
- Enzymkinetik
- Biomembranen
- Proteinfunktion
- Zwischenstoffwechsel

Biophysik/Biophysics

- Grundlagen der Statistischen und phänomenologischen Thermodynamik
- Thermodynamische Potentiale-Gleichgewichte
- Mehrkomponentensysteme
- Elektrochemie
- Reaktionskinetik
- Struktur und Funktion von Proteinen und Biomembranen
- Methoden der Strukturforschung

Genetik/Genetics

- Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten
- Vererbung von Genen
- Mechanismen der Mutation
- Prinzipien der Transkription bei Pro- und Eukaryonten
- Grund-Prinzipien der Genregulation.

Mikrobiologie/Microbiology

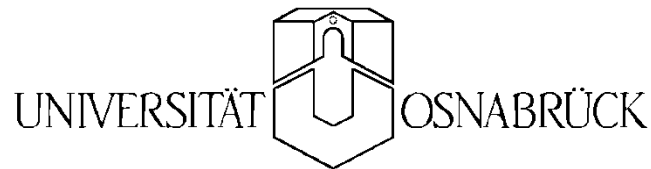
- Mikrobielle Diversität und Phylogenie
- Aufbau der bakteriellen Zelle
- Stoffphysiologie von Bakterien
- Bakteriengenetik
- Grundlegende Arbeitstechniken der Anreicherung, Isolierung und Differenzierung von Mikroorganismen

Molekulare Zellbiologie/Molecular Cell Biology

- Grundlagen der molekularen Zellbiologie
- Organellen
- Zytoskelett
- Intrazellulärer Transport
- Genexpression
- Signaltransduktion
- Zellvermehrung

Biologie als Major – Fach.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Zugang zum minor Fach „Biologie“, sowie eine Bachelorarbeit im Bereich Biologie, und zusätzlich nachgewiesene Vorlesungen/Praktika/Seminare im Umfang von 30 Leistungspunkten aus Spezialvorlesungen, insbesondere zu den Themen der „Biochemistry“, „Biophysics“, „Genetics“, „Microbiology“ und „Molecular Cell Biology“



FACHBEREICH PHYSIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„PHYSIK“

Neufassung

beschlossen in der 291. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik am 17.05.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 25.10.2017

beschlossen in der 176. Sitzung des Senats am 15.11.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.05.2018; Az.: 27.5-74509-20, 110
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 483

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	485
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	485
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	486
§ 4	Zulassungsverfahren	486
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Advanced Physics“	487
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	487
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	487
§ 8	In-Kraft-Treten	488

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 176. Sitzung am 15.11.2017 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Physik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Physik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Physik oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Physik oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - d) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat.
- (2) Ein zur Zulassung qualifizierender Bachelor-Abschluss muss nachgewiesene erfolgreiche Studienleistungen in den *Grundlagen der Experimentellen und Theoretischen Physik* in den Bereichen *Mechanik, Elektrodynamik und Optik, Thermodynamik und Statistische Physik, Quantenmechanik, Atom- Molekül- und Festkörperphysik* im Umfang von mindestens 80 LP (inkl. Bachelorarbeit) umfassen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 20 LP der unter Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, können mit folgender Auflage zum Master-Studiengang „Physik“ zugelassen werden: ²Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in der Regel grundlegende Veranstaltungen aus dem Bachelor-Angebot der Physik der Universität Osnabrück in den unter Absatz 2 aufgeführten Studienbereichen binnen eines Jahres nachweisen. ³Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 LP vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ³Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ⁵Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen für das Sommersemester ist dies der 30. September.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. sieben Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5.5 – 6.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Physik“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. bei Bewerbungen für das Wintersemester und bis zum 15.01. bei Bewerbungen für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis jeweils zum 15.07. bzw. 15.01. über die Servicestelle „Uni-Assist“. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis eines Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3 und Absatz 5
 - d) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - e) Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. ³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Advanced Physics“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Physik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Physik zwei weitere stimmberechtigte Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, sowie eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Plätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

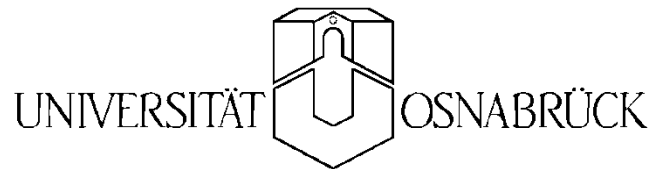
- bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG STEUERWISSENSCHAFTEN (TAXATION)

beschlossen in der

199. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 27.01.2010
befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.03.2010
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.06.2010, Az.: 27.5-74509-83
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 1084

geändert in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 26.04.2017
befürwortet in der 139. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.10.2017
beschlossen in der 176. Sitzung des Senats am 15.11.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.06.2018, Az.: 27.5-74509-32
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 489

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	491
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	491
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	492
§ 4	Zulassungsverfahren	492
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation)	493
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	493
§ 7	In-Kraft-Treten	494

Der Senat der Universität Osnabrück hat 15.11.2017 am folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) ist der Erwerb einer der folgenden Abschlüsse eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört:
 - a) Erste Juristische Prüfung bzw. Erste Juristische Staatsprüfung,
 - b) Diplom mit dem Abschluss Wirtschaftsjurist/in,
 - c) Diplom mit dem Abschluss Diplomkauffrau, Diplomkaufmann,
 - d) Diplom mit dem Abschluss Diplomökonom/in,
 - e) Abschluss als Master,
 - f) Abschluss als Bachelor, soweit zusätzlich die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind,oder
 - g) gleichwertiger Abschluss, der keinen wesentlichen Unterschied zu den unter a) bis f) genannten Abschlüssen aufweist, in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschule.
- (2) Soweit ein Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang nach § 2 Absatz 1 Buchstabe g) an einer anderen ausländischen Hochschule erworben wurde, wird das Fehlen wesentlicher Unterschiede nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
- (3) Zusätzlich müssen bei den Abschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) und bei einem mit diesen vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) hinreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen nachgewiesen werden, beispielsweise durch das Bestehen der Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht, im Zivilrecht und im Strafrecht, wobei ein Übungsschein durch die Vorlage eines Grundlagenscheins ersetzt werden kann.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe f) oder mit einem mit diesem vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe g) müssen des Weiteren eine fachlich einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach dem Bachelorabschluss nachweisen. ²Eine Berufserfahrung ist nur dann einschlägig, wenn sie bei der Finanzverwaltung, bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer erworben wurde.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gilt, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, in der Regel nach sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, welche von den Bewerberinnen und Bewerber zu belegen sind, als erbracht.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Die Deutschkenntnisse sind, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis zu belegen.
- (7) In Zweifelsfällen beurteilt der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende, ob die Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Studiengang genügen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation) beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:
1. das Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Ersten Juristischen Staatsprüfung als beglaubigte Kopie oder
 2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule als beglaubigte Kopie,
 3. Nachweis (e) gemäß § 2 Absätze 3 – 6
- und
4. ein Lebenslauf.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein Motivationsschreiben (im Umfang von max. 2.000 Wörtern)vorgelegt werden, in dem dargelegt wird aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Masterstudiengang als besonders geeignet ansieht, inwieweit sie oder er die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs bzw. das Basiswissen sicher beherrscht, das im Rahmen des Erststudiums vermittelt wurde und inwiefern die bisherige Ausbildung und der bisherige berufliche Werdegang diese Darlegungen schlüssig erscheinen lassen. ²Zusätzlich können dem Schreiben Nachweise über Praktika; oder Studienaufenthalte im Ausland; oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen zum Gegenstand) beigelegt werden.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen größer als die Anzahl der Plätze die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums und den Kriterien nach § 3 Absatz 3. ²Dabei werden für die erzielten Abschlussnoten folgende Punktzahlen vergeben:

Abschluss	Nach § 1 Absatz 1 * a), f)		Punkte	Nach § 1 Absatz 1 ** b), c), d), e) f)		Punkte
	16,00 bis 18,00 Punkte	sehr gut	20	bis einschließlich 1,5	sehr gut	20
	13,00 bis 15,99 Punkte	gut	20	von 1,6 bis 2,5	gut	15

	10,00 bis 12,99 Punkte	vollbefriedigend	15	von 2,6 bis 3,5	befriedigend	10
	7,00 bis 9,99 Punkte	befriedigend	10	von 3,6 bis 4,0	ausreichend	5
	4,00 bis 6,99 Punkte	ausreichend	5			

*Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243)

**Normale Notenskala 1-5

³Maßgeblich ist das jeweils beste Ergebnis. ⁴Für jedes erfüllte Kriterium nach § 3 Absatz 3 verbessert sich die erzielte Punktzahl um 1 Punkt, maximal 4 Punkte. ⁵Aus den so ermittelten Punktzahlen ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. ⁵Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Steuerwissenschaften (Taxation)

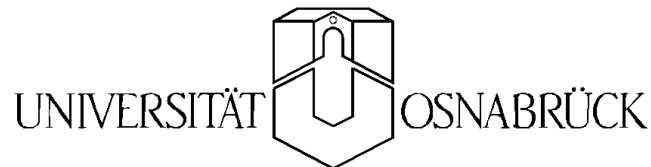
- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, eine weitere stimmberechtigte Mitarbeiterin oder ein weiterer stimmberechtigter Mitarbeiter des Instituts für Finanz- und Steuerrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren sollen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FINANZORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 17.10.2012 und am 13.03.2013

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 05.04.2013

AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 14

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 704

Geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung und der Finanzordnung

Beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014

Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 23.07.2014

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.11.2015

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2016 vom 13.01.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016, S. 218

Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln

Beschlossen vom Studierendenrat am 18.04.2018

Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 09.05.2018

Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 25.05.2018

AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 495

INHALT :

I. Abschnitt: Allgemeines zu Haushaltsplänen	498
§ 1 Bedeutung der Haushaltspläne (vgl. §§ 1-7 Nds. LHO).....	498
§ 2 Haushaltsjahr.....	498
II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans	498
§ 3 Haushaltspläne (vgl. §§ 106-108 Nds. LHO)	498
§ 4 Erwartungsgemäße Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 15, 17, 106 Nds. LHO)	498
§ 5 Deckungsfähigkeit und Sachzusammenhang von Titeln (vgl. § 20 Nds. LHO)	499
§ 6 Überschuss und Fehlbeträge (vgl. § 25 Nds. LHO)	499
§ 7 Änderungen des Haushaltsplans (vgl. § 33 Nds. LHO)	499
III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans	499
§ 8 Aufgaben der Finanzverantwortlichen (vgl. § 9 Nds. LHO).....	499
§ 9 Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 34, 46 Nds. LHO).....	499
§ 10 Buchung der Einnahmen und Ausgaben (vgl. § 35 Nds. LHO)	500
§ 11 Überschreitung von Titeln (vgl. § 37 Nds. LHO)	500
§ 12 Zweck- und Planungssicherheit (vgl. § 45 Nds. LHO)	500
§ 13 Maßnahmen mit Auswirkung auf zukünftige Haushalte (vgl. § 38 Nds. LHO).....	500
§ 14 Unzulässigkeit von Bürgschaften, Garantien und Krediten (vgl. § 39 Nds. LHO).....	500
§ 15 Buchung von Vorschüssen und Darlehen (vgl. § 60 Nds. LHO).....	501
§ 16 Rücklagen (vgl. § 62 Nds. LHO).....	501
§ 17 Vermögensgegenstände (vgl. § 63 LHO).....	501
§ 18 Bestandsaufnahme.....	502
IV. Abschnitt: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung.....	502
§ 19 Aufgaben und Pflichten der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person (vgl. §§ 70, 75, 77 Nds. LHO).....	502
§ 20 Pflicht zur sachlichen und rechnerischen Feststellung	503
§ 21 Buchung von Zahlungen (vgl. §§ 71, 72, 76, 82 Nds. LHO)	503
§ 22 Bargeld und Girokonto	504
§ 23 Aufstellung der Jahresrechnungen (vgl. §§ 80 Abs. 3, 81, 109 Abs. 1 Nds. LHO).....	504
V. Abschnitt: Rechnungsprüfung und Entlastung.....	505
§ 24 Kassenprüfung (vgl. § 109 Abs. 2 Nds. LHO)	505

VI. Abschnitt: Sonstiges	505
§ 25 Vergütung von Angestellten und Arbeitern	505
§ 26 Zweifelsfälle.....	505
§ 27 In-Kraft-Treten	505
Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln	506
I. Abschnitt: Allgemeines.....	507
§ 1 Belege und Rechnungen.....	507
§ 2 Fristen zur Einreichung	507
§ 3 Richtlinie.....	507
II. Abschnitt: Erstattungsfähige Positionen	508
§ 4 Anschaffungen, Büromaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Vorträge	508
§ 5 Einschränkung der Erstattungsfähigkeit.....	508
III. Abschnitt: Förderungen.....	509
§ 6 Fachschaften.....	509
§ 7 Initiativen	509
§ 8 Hochschulgruppen	509
IV. Abschnitt: Darlehen und Aufwandsentschädigungen.....	510
§ 9 Darlehen.....	510
§ 10 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen	510
ANLAGE 1	511
ANLAGE 2	512

I. Abschnitt: Allgemeines zu Haushaltsplänen

§ 1 Bedeutung der Haushaltspläne (vgl. §§ 1-7 Nds. LHO)

- (1) ¹Ein Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, welcher zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. ²Der jeweilige Haushaltsplan ist die Grundlage für die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft oder einer Fachschaft.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des jeweiligen Haushaltsplans sind nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die bei Beachtung des satzungsgemäßen Grundsatzes der sparsamen, wirtschaftlichen und im Sinne der Studierenden angewendeten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft notwendig sind.

§ 2 Haushaltsjahr

¹Das Haushaltsjahr richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

§ 3 Haushaltspläne (vgl. §§ 106-108 Nds. LHO)

- (1) ¹Haushaltspläne sind nach dem in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Verfahren aufzustellen und zu beschließen. ²Haushaltspläne, die nicht nach diesem vorgesehenen Verfahren aufgestellt und beschlossen wurden, sind nichtig.
- (2) ¹Die Haushaltspläne gliedern sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Einteilung in Titel soll sich nach dem Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds.) richten. ³Die Titel sind mit einem Betrag (Ansatz) anzusetzen. ⁴Die Ansätze sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wobei die Einnahmen als Deckungsmittel für die Ausgaben dienen. ⁵Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁶Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der jeweilige Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den jeweiligen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Haushaltspläne der Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung sind auf maximal 9 Einnahmetitel und 9 Ausgabebetitel beschränkt.
- (4) ¹Soweit der Allgemeine Studierendenausschuss keiner Fachschaft die eigene Finanzverantwortung zuerkannt hat (vgl. § 46 Abs. 2 der Satzung) besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus dem vom Studierendenrat beschlossenen Teil. ²Soweit Fachschaften die eigene Finanzverantwortung zuerkannt wurde besteht der Haushaltsplan der Studierendenschaft aus einem Gesamtplan, welcher den Haushaltsplan nach Satz 1 und die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung beinhaltet; die Teilhaushaltspläne der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind getrennt vom Haushaltsplan nach Satz 1 zu bewirtschaften.
- (5) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans hat der Allgemeine Studierendenausschuss im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten die Arbeitsfähigkeit der Fachschaften vorrangig vor Ausgaben für Initiativen, Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses, autonome Referate und anderen Förderungen sicherzustellen.

§ 4 Erwartungsgemäße Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 15, 17, 106 Nds. LHO)

- (1) Die Haushaltspläne müssen alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

- (2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. ²Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern. ³Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

§ 5 Deckungsfähigkeit und Sachzusammenhang von Titeln (vgl. § 20 Nds. LHO)

- (1) ¹Ausgabebetitel können im Haushaltsplan für gegenseitig oder für einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. ²Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. ³Satz 1 gilt nicht für Ausgabebetitel für Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Im Haushaltsplan kann ferner bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen.

§ 6 Überschuss und Fehlbeträge (vgl. § 25 Nds. LHO)

Ein voraussichtlicher Ist-Überschuss des abgelaufenen Haushaltsjahres ist in den folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Ist-Fehlbetrag als Ausgabe einzustellen.

§ 7 Änderungen des Haushaltsplans (vgl. § 33 Nds. LHO)

¹Änderungen des Haushaltsplans sind grundsätzlich nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. ²§§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 8 Aufgaben der Finanzverantwortlichen (vgl. § 9 Nds. LHO)

- (1) ¹Das Referat für Finanzen ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. ²Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Angestellte der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden. ³Die Mitglieder des Referats für Finanzen haben die von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person vorgelegten Haushaltsübersichten gegenzuzeichnen.
- (2) ¹Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft ohne eigene Finanzverantwortung für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so müssen sie unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch (Veto) einlegen. ²Der Beschluss ist daraufhin vom entsprechenden Organ neu zu beraten. ³Gegen einen erneuten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. ⁴Halten die Mitglieder des Referats für Finanzen jedoch auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, müssen sie dem Präsidium der Universität Osnabrück unverzüglich hiervon Kenntnis geben.
- (3) ¹Bei einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung übernehmen die für Finanzen verantwortlichen Personen die Aufgaben der Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Ein Veto steht ihnen nur hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zu.

§ 9 Tatsächliche Einnahmen und Ausgaben (vgl. §§ 34, 46 Nds. LHO)

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) ¹Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ²Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

- (3) Deckungsfähige Ausgaben (§ 5 Abs. 1) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 10 Buchung der Einnahmen und Ausgaben (vgl. § 35 Nds. LHO)

¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen.
²Lediglich die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist bei dem Einnahmetitel, die Rückzahlung zuviel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen wird und die Empfängerin / der Empfänger der Überzahlung die Beträge zurückerhält bzw. zurückzahlt.

§ 11 Überschreitung von Titeln (vgl. § 37 Nds. LHO)

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der jeweilige Haushaltsplan durch einen Nachtragshaushalt geändert wurde.
- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. ²Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang. ³Soweit voraussichtlich kein weiterer Nachtragshaushalt aufgestellt werden wird, haben die jeweils Verantwortlichen für den Haushaltsplan das nach der Satzung für den Beschluss eines Haushaltsplans vorgesehene Organ unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres, schriftlich zu informieren.

§ 12 Zweck- und Planungssicherheit (vgl. § 45 Nds. LHO)

Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 13 Maßnahmen mit Auswirkung auf zukünftige Haushalte (vgl. § 38 Nds. LHO)

- (1) ¹Maßnahmen der Studierendenschaft oder einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat.
- (2) ¹Die Fachschafts-Koordinations-Konferenz kann bestimmte für die Arbeit einer Fachschaft typische Maßnahmen mit Auswirkungen für künftige Haushaltsjahre im Vorhinein für alle Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung mit der Mehrheit der in ihr versammelten Stimmen im Rahmen der Satzung allgemeiner Standards für die Vertretung der Studierenden durch Fachschaften (vgl. § 22 Abs. 1 Buchst b) der Satzung) zulassen. ²Soweit eine solche Maßnahme zugelassen ist, bedarf die konkrete Maßnahme der jeweiligen Fachschaft, abweichend von Abs. 1, nur der Zustimmung durch das Referat für Finanzen; § 9 Abs. 3 findet hierfür keine Anwendung.
- (3) Das Beschlusserfordernis gem. Abs. 1 gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 14 Unzulässigkeit von Bürgschaften, Garantien und Krediten (vgl. § 39 Nds. LHO)

- (1) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen und Kredite – mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten – dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) ¹Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist. ²Insoweit bedarf der Haushaltsplan der Zustimmung durch das Präsidium der Universität Osnabrück. ³Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind nicht zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten befugt.

§ 15 Buchung von Vorschüssen und Darlehen (vgl. § 60 Nds. LHO)

¹Vorschüsse und Darlehen sind als Ausgaben, Darlehensrückzahlungen als Einnahmen bei den entsprechenden Titeln zu buchen. ²Als Verwahrungen sind lediglich zu Unrecht oder irrtümlich an die Studierendenschaft gezahlte Beträge zu behandeln und abzuwickeln. ³Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind nicht zur Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen befugt.

§ 16 Rücklagen (vgl. § 62 Nds. LHO)

- (1) Die Studierendenschaft und Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung sind zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.
- (2) ¹Die Studierendenschaft hat eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. ²Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungsrücklagen sowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, anzusammeln.
- (3) ¹Die Betriebsmittelrücklage muss eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten gewährleisten und kurzfristig verfügbar sein. ²Sie beträgt mindestens 0,5 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Haushaltsjahre.
- (4) Die Ausgleichsrücklage soll verhindern, dass für mehrere Jahre allzu große Schwankungen in der Haushaltsführung, die sich aus der Zahl der Beitragspflichtigen und ihrer Leistungsfähigkeit ergeben können, auftreten.
- (5) ¹Für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, müssen besondere Erneuerungsrücklagen angesammelt werden. ²Für Vermögensgegenstände, die nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben sollen Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt werden, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können.
- (6) ¹Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung haben eine allgemeine Rücklage anzusammeln, um Schwankungen in der Haushaltsführung, die sich aus der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit ergeben können, zu verhindern. ²Der Gesamtbetrag der Rücklage der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung darf 15 v.H. des Einnahmesolls nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen; soweit eine Fachschaft in dieser Zeit nicht die eigene Finanzverantwortung zuerkannt bekommen hatte, ist die Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft als Einnahmesoll für das betreffende Haushaltsjahr anzusetzen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Rücklagen der Studierendenschaft und der Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung darf 70 v.H. des Einnahmesolls der Studierendenschaft nach dem Durchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre nicht übersteigen.
- (8) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.
- (9) ¹Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist. ²Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in § 83 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 SGB IV genannten Anlageformen in Betracht. ³Die Zinsen sind im jeweiligen Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

§ 17 Vermögensgegenstände (vgl. § 63 LHO)

- (1) Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.

- (2) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden. ²Die Veräußerung ist grundsätzlich nur zu ihrem vollen Wert zulässig. ³Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei der Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. ⁴Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. ⁵Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der vorherigen Einwilligung des Studierendenrates.
- (3) ¹Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 2 entsprechend. ²Die Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung durch eine Fachschaft der Studierendenschaft erfolgt immer kostenlos; eine Sicherheitsleistung in Geld kann verlangt werden.

§ 18 Bestandsaufnahme

¹Alle Geräte und Ausstattungsgegenstände und evtl. vorhandene Fahrzeuge im Anschaffungswert von mehr als 50,00 € sowie Druckschriften und Software im Anschaffungswert von mehr als jeweils 5,00 € sind in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. ²Diese Verzeichnisse führt der Allgemeine Studierendenausschuss für die Studierendenschaft und alle Fachschaften.

IV. Abschnitt: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 19 Aufgaben und Pflichten der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person (vgl. §§ 70, 75, 77 Nds. LHO)

- (1) ¹Zahlungen dürfen nur von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung), die von mindestens einem Mitglied des Referats für Finanzen zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden. ²Entsprechendes gilt für Umbuchungen.
- (2) ¹Mitglieder des Referats für Finanzen dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht unterschreiben. ²Soweit keine anderen Mitglieder des Referats für Finanzen zur Verfügung stehen, treffen zwei andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinsam die Anordnung.
- (3) ¹In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung ersetzen die finanzverantwortlichen Personen der jeweiligen Fachschaft die Mitglieder des Referats für Finanzen. ²Abs. 2 S. 2 gilt mit der Maßgabe, dass nur Personen mit demokratischer Legitimation die finanzverantwortliche Person der Fachschaft ersetzen können; in diesem Fall kann auch nur eine Person die finanzverantwortliche Person ersetzen.
- (4) ¹Einzahlungen, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet werden, sollen auch dann angenommen werden, wenn keine schriftliche Anordnung nach Abs. 1 S. 1 vorliegt. ²Die Anordnung ist in diesem Fall nachträglich zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen. ³Das gleiche gilt auch für Überweisungen.
- (5) ¹Mit der Unterschrift der Kassenanordnung übernehmen die unterschreibenden Mitglieder des Referats für Finanzen oder die Personen nach Abs. 2 S. 2 die Verantwortung dafür, dass
- a) in ihr keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
 - b) die Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Personen abgegeben worden sind,
 - c) bei Ausgaben Haushaltsmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen und bei dem angegebenen Titel ausgezahlt werden dürfen.
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung.
- (6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss bestellt die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person nach vorheriger Zustimmung des Studierendenrates. ²Die Mitglieder des Referats für Finanzen dürfen an Zahlungen und Buchungen nicht unmittelbar beteiligt sein. ³Die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person hat dem Referat für Finanzen monatliche Haushaltsübersichten vorzulegen.

- (7) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. ²Jede Kassenanordnung muss mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (8) ¹Über jede Bareinzahlung hat die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person der Einzahlerin / dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, über jede Barauszahlung hat sie von der Empfängerin / dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. ²Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken.
- (9) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

§ 20 Pflicht zur sachlichen und rechnerischen Feststellung

- (1) Alle eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile eines Rechnungsbelegs bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung.
- (2) ¹Die sachliche Feststellung obliegt dem Referat für Finanzen; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die rechnerische Feststellung obliegt einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³Mit der rechnerischen Feststellung kann auch eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung betraut sein darf. ⁴Personen, die die Zahlung angeordnet haben, dürfen nicht zugleich die rechnerische Richtigkeit des Vorgangs bescheinigen.
- (3) ¹Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin / der Feststeller, dass
 - a) die in der Kassenanordnung und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von der Feststellerin / dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
 - b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - d) Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

²Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrages oder der Maßnahme.
- (4) ¹Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin / der Feststeller, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Kassenanordnung und ihren Anlagen richtig sind. ²Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- (5) ¹Die Feststellungsvermerke lauten „Sachlich richtig“ bei der sachlichen Feststellung, „Rechnerisch richtig“ bei der rechnerischen Feststellung oder „Rechnerisch richtig mit ... € ... Cent“, wenn die Schlusszahlen geändert worden sind. ²Werden die sachliche und die rechnerische Feststellung von derselben Person gleichzeitig vorgenommen, so lautet die Feststellung „Sachlich und rechnerisch richtig (mit ... € ... Cent)“.
- (6) ¹In Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung übernimmt die jeweilige, finanzverantwortliche Person die Aufgaben des Referats für Finanzen. ²Eine andere demokratisch legitimierte Person der jeweiligen Fachschaft übernimmt die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit.

§ 21 Buchung von Zahlungen (vgl. §§ 71, 72, 76, 82 Nds. LHO)

- (1) ¹Über alle Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach den im Haushaltsplan vorgesehen Titeln Buch zu führen. ²Die Buchungen nach der Zeitfolge sind täglich vorzunehmen.
- (2) ¹Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. ²Abweichend davon sind Semesterbeiträge für das Haushaltsjahr zu buchen, für das sie bestimmt sind. ³Die Kassenbücher werden jeweils am letzten Tag des Haushaltsjahres abgeschlossen.

- (3) ¹Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe vorzutragen. ²Ein Einnahmeüberschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen (§ 6).

§ 22 Bargeld und Girokonto

- (1) ¹Der Zahlungsverkehr wird über Bargeldkassen und Girokonten abgewickelt. ²Die Studierendenschaft und jede Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung verfügt über jeweils eine Bargeldkasse. ³Soweit erforderlich, können mit Einwilligung des Referats für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden. ⁴Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können keine weiteren Bargeldkassen und kein Girokonto einrichten.
- (2) ¹Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist. ²Bargeldkassen von Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung dürfen einen Betrag von 200 € nicht übersteigen, soweit im Einzelfall ein höherer Betrag nicht als Wechselgeld für eine Veranstaltung in den nächsten drei Tagen notwendig ist.
- (3) ¹Soweit von der Studierendenschaft eigene Verkaufseinrichtungen (Lehrmittelverkaufsstände u.ä.) betrieben werden, können für die Annahme von Bareinzahlungen mit Einwilligung des Referats für Finanzen besondere Geldannahmestellen eingerichtet werden. ²Die vom Referat für Finanzen mit der Verwaltung der Geldeinnahmestelle beauftragten Personen dürfen Einzahlungen annehmen, ohne dass hierfür Annahmeanordnungen vorliegen; sie haben eine Anschreibelliste zu führen, in die die Einzahlungen und ggf. die Auszahlungen sofort einzeln einzutragen sind. ³Die vereinnahmten Beträge sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf das Girokonto einzuzahlen oder der Bargeldkasse der Studierendenschaft zuzuführen. ⁴Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können jeweils eigene Verkaufseinrichtungen betreiben, die von ihnen im Rahmen ihrer eigenen Haushalts- und Wirtschaftsführung abzurechnen sind. ⁵Die Beachtung der mit den Einnahmen verbundenen rechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der die Einnahmen erzielenden Stelle.
- (5) ¹Das Bargeld, die Überweisungs- und Scheckhefte, die Sparbücher und die anderen Dokumente über die Geldanlagen der Studierendenschaft sind von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person unter Verschluss zu halten. ²Das Bargeld einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung ist von der jeweiligen finanzverantwortlichen Person unter Verschluss zu halten.
- (6) ¹Über die Konten der Studierendenschaft bei Geldanstalten darf die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person nur gemeinsam mit einem weiteren Angestellten der Studierendenschaft verfügen. ²Soweit ein weiterer Angestellter der Studierendenschaft nicht vorhanden ist, verfügt die mit der Kassenverwaltung beauftragte Person zusammen mit einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, welches nicht dem Referat für Finanzen angehört, über Konten bei Geldanstalten.
- (7) ¹Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. ²Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Zahlungsmitteln und Guthaben auf Girokonto und Sparbuch und in anderen Geldanlagen (z.B. festverzinslichen Schuldverschreibungen) zusammensetzt. ³Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den gebuchten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben. ⁴Die für den Verschluss der Bargeldkasse der jeweiligen Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung zuständige Person hat den Kassenbestand der Bargeldkasse jeweils monatlich zu ermitteln, dem Kassensollbestand gegenüberzustellen und diese Aufnahme der für die Kassenverwaltung zuständigen Person zu übermitteln.
- (8) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres sieben Jahre lang sicher aufzubewahren.

§ 23 Aufstellung der Jahresrechnungen (vgl. §§ 80 Abs. 3, 81, 109 Abs. 1 Nds. LHO)

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss und die jeweils finanzverantwortliche Person einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung stellen jeweils eine Jahresrechnung für die Studierendenschaft und eine Jahresrechnung für die Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung auf.

- (2) ¹Die Jahresrechnungen bestehen aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Titel und der Ansätze des jeweiligen Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. ²Ferner sind der jeweilige Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuss oder Fehlbetrag auszuweisen. ³Wesentliche Abweichungen vom jeweiligen Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. ⁴Für die Studierendenschaft ist außerdem ein Vermögensverzeichnis beizufügen.

V. Abschnitt: Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 24 Kassenprüfung (vgl. § 109 Abs. 2 Nds. LHO)

- (1) ¹Die Jahresrechnungen (§ 23) prüfen jeweils zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. ²Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein; bei Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung innerhalb von zwei Monaten. ³Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer nehmen mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (2) ¹Für den Haushalt der Studierendenschaft und den Haushalt einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind jeweils eigene Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen. ²Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Studierendenschaft dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung dürfen nicht dem für die Auszahlung von Finanzen zuständigen Organ der jeweiligen Fachschaft angehören.
- (3) ¹Die Prüfungen erstrecken sich auf die in der Satzung vorgegebenen Punkte (§ 47 Abs. 1 Nrn. 1 - 5). ²Zu den Prüfungen erstatten die jeweiligen Kassenprüferinnen / Kassenprüfer schriftlich Bericht. ³Die jeweils Verantwortlichen für die Finanzen können zu dem jeweiligen Bericht Stellung nehmen.

VI. Abschnitt: Sonstiges

§ 25 Vergütung von Angestellten und Arbeitern

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.

§ 26 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft, die Grundordnung der Universität Osnabrück, das NHG und die LHO in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Finanzordnung heranzuziehen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung in der Fassung der Beschlüsse des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 17.10.2012 und vom 13.03.2013 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 05.04.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln

Jedes Semester zahlen die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück einen Betrag in Höhe von 10,23 € für die Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft. Diese sind gemäß § 20 NHG die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und die Verwirklichung der Ziele und Förderung der Aufgaben der Hochschule. Über einen Rahmen der Verwendung dieser Gelder entscheidet der Studierendenrat und die zuständigen Fachschaftsorgane, indem sie die erarbeiteten Haushaltspläne verabschieden, in denen verschiedenen Organisationen und Institutionen Gelder bereit gestellt werden.

Dem Referat für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses und den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften obliegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Haushaltspläne sowie für eine detaillierte, übersichtliche und transparente doppelte Buchführung. Zweck dieser Richtlinie, die als Anlage zur Finanzordnung der Studierendenschaft gilt, ist die Zusammenstellung von Positionen, die aus Mitteln der Studierendenschaft abgerechnet und bezahlt werden können. Sie soll insbesondere den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften und der Initiativen dazu dienen, Kenntnis über die erstattungsfähigen Ausgaben zu erlangen.

Die vom Studierendenrat und vom jeweils zuständigen Fachschaftsorgan gewählten Kassenprüfer prüfen jährlich die Buchungsvorgänge und kontrollieren die verantwortungsbewusste Verwendung der Gelder der Studierendenschaft. Zudem führen der Landesrechnungshof und die Universität Osnabrück in bestimmten Zeitabschnitten eine Kontrolle der verbuchten Ausgaben durch. Damit es bei diesen Prüfungen keine Beanstandungen gibt, sind alle finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften und der Initiativen angehalten, die unten aufgeführten Bestimmungen auch im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und im Sinne der Studierenden erfolgenden Geldausgabe zu befolgen und so zu einem transparenten Finanzgebaren beizutragen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Belege und Rechnungen

- (1) Es sind ausschließlich Ausgaben erstattungsfähig, für die ein Originalbeleg vorliegt.
- (2) Handelt es sich um Warenlieferungen, ist, sofern möglich, der Rechnungsvermerk „Ware erhalten“ aufzuführen.
- (3) Rechnungen müssen – um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen – folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Rechnungsstellers
 - b. Ausstellungsdatum
 - c. Rechnungsnummer
 - d. hinreichend bestimmte, handelsübliche Bezeichnung der Ware / Dienstleistung
 - e. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - f. Liefer- oder Leistungszeitpunkt
 - g. Angabe der Liefermenge oder Leistungsumfang
 - h. soweit Steuer ausgewiesen ist: Steuersatz, Steuerbetrag, Nettobetrag
 - i. soweit keine Steuer ausgewiesen ist: Hinweis auf die Steuerbefreiung
- (4) ¹Belege und Rechnungen sind von den einreichungsberechtigten Organisationen beim Referat für Finanzen einzureichen. ²Auf Verlangen der Buchhaltung oder des Referats für Finanzen sind die Ausgaben zu erläutern, gegebenenfalls schriftlich. ³Im Falle einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung sind die Belege bei der finanzverantwortlichen Person einzureichen.
- (5) ¹Rechnungen, bei denen ein Skonto-Abzug gewährt wird, sind entweder so zeitnah zuzuleiten, dass sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unter Einhaltung der Frist beglichen werden können, oder vom Antragssteller selber zu begleichen. ²Fallen unter Missachtung dieser Regelung höhere Kosten an, so werden diese von der Studierendenschaft oder der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung nicht erstattet.
- (6) Bei Rechnungen für Drucksachen (Flyer, Plakate, Zeitschriften, Informationsmaterial, Stickern oder sonstige Werbung) ist jeweils ein Belegexemplar mit einzureichen.

§ 2 Fristen zur Einreichung

- (1) ¹Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. ²Nicht in Anspruch genommene Geldsummen von Initiativen, Autonomen Referaten und Fachschaften ohne eigene Finanzverantwortung werden nicht auf das kommende Haushaltsjahr übertragen und verfallen.
- (2) ¹Rechnungen sollen innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. ²Absolute Frist für die Einreichung von Rechnungen ist ein Tag Mitte März des jeweiligen Jahres, damit die Rechnungen noch bis zum Jahresabschluss gebucht werden können. ³Das Referat für Finanzen gibt hierfür den genauen Termin bekannt. ⁴Nach diesem Termin eingereichte Rechnungen können frühestens im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

§ 3 Richtlinie

¹Von den Vorgaben des 2. Abschnitts dieser Richtlinie kann für den Haushalt der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendennrates abgewichen werden. ²Fachschaften mit eigener Finanzverantwortung können nur mit Zustimmung des Referats für Finanzen vom 2. Abschnitt abweichen.

II. Abschnitt: Erstattungsfähige Positionen

§ 4 Anschaffungen, Büromaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Vorträge

- (1) Erstattungsfähig sind:
- a. Verbrauch, Büromaterial und Geschäftsbedarf (Papier, Stifte, Toner, etc.),
 - b. Periodika (Abonnements und eigene Zeitschriften),
 - c. Einkäufe für Frühstücke (max. 1 pro Semester und Organisation),
 - d. Neuanschaffungen, Instandsetzung und Instandhaltung von Inventar (PCs, Drucker, EDV-Zubehör, Softwareprogramme, Einrichtungsgegenstände),
 - e. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Mikrowellen, Wasserkocher und die entsprechenden Verpflegungskosten (Kaffee, Tee, Zucker, Milch, etc.),
 - f. Reisen von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Autonomen Referate, des Präsidiums des Studierendenrates oder von Fachschaften,
 - g. Reisen zu Tagungen von Fachschaften (Fachschaftsfahrten, Bundes- oder Landesfachschaftentagungen),
 - h. Zuschüsse für Bundes- oder Landesfachschaftentagungen, die an der Universität Osnabrück ausgerichtet werden und
 - i. Kosten für die Abhaltung von Vorträgen.
- (2) Nicht erstattungsfähig sind:
- a. Verpflegungskosten, die nicht von den o.g. Ausnahmen erfasst werden,
 - b. Alkoholische Getränke, wenn sie nicht für Veranstaltungen gekauft werden,
 - c. Gegenstände, deren offensichtlicher Zweck die Verwendung zur Vorbereitung oder zum Ausschank von alkoholischen Getränken außerhalb von Veranstaltungen ist,
 - d. andere als die oben genannten Haushaltsgeräte, sofern nicht ein begründeter Ausnahmebedarf dargelegt wird,
 - e. Flyer oder Werbematerial für Veranstaltungen, bei denen die Veranstalter durch den Verkauf von Getränken oder ähnliches höhere Einnahmen als Ausgaben erzielen und
 - f. Druckerzeugnisse, bei denen der Erzeuger durch den Verkauf von Werbeflächen oder ähnlichem höhere Einnahmen als Ausgaben erzielt hat.

§ 5 Einschränkung der Erstattungsfähigkeit

- (1) ¹Für Reisen zu Tagungen von Fachschaften dürfen maximal 40% des Gesamtetats einer Fachschaft angesetzt werden. ²Die maximale Förderung bei Fachschaftsfahrten beträgt 30 € pro mitreisender Person. ³Zur Abrechnung bedarf es neben Rechnungen in entsprechender Höhe einer Kopie der Tagesordnung sowie einer Teilnehmerliste, die folgende Angaben enthalten muss:
- a. Name, Vorname und Matrikelnummer
 - b. Anschrift und
 - c. Unterschrift.

⁴Die in Satz 1 genannte Quote gilt für Reisen zu Fachschaftsfahrten, zu Landesfachschaftentagungen und zu Bundesfachschaftentagungen.

- (2) ¹Für Reisen von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Präsidiums des Studierendenrates oder einer Fachschaft ist die günstigste Reisemöglichkeit zu wählen, die in Kombination mit dem Semesterticket möglich ist. ²Darüber hinausgehende Kosten haben die betreffenden Personen selbst zu tragen; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach vorheriger Absprache abgewichen werden. ³Reisekosten können nur erstattet werden, wenn die Reise mit der Erfüllung der Aufgaben des Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Aufgaben des Präsidiums des Studierendenrates oder der Tätigkeit für die Fachschaft im Sachzusammenhang stand. ⁴Die maximal erstattungsfähige Summe ist im jeweiligen Haushaltsplan festzusetzen.
- (3) ¹Kosten für die Veranstaltung eines Vortrages werden erstattet, soweit der Vortrag mit dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Organisers im Sachzusammenhang stand. ²Vorträge sind auf Honorarbasis abzurechnen.
- (4) ¹Werden Anschaffungen zur Inventarergänzung getätigt, so ist hierfür vor dem Kauf Rücksprache zu halten, wenn der Betrag von 200 € überschritten wird. ²Die Rücksprache erfolgt mit dem Referat für Finanzen oder mit der finanzverantwortlichen Person der Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung. ³Rücksprache ist nicht zu halten, wenn:
- die Fachschaften oder die Initiative diese Ausgabe bereits hinreichend in ihrem Haushaltsplan konkretisiert hat,
 - das autonome Referat damit nicht den ihm zustehenden Titel überziehen würde
 - diese Anschaffung auf Beschluss des Studierendenrates oder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen soll.

III. Abschnitt: Förderungen

§ 6 Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft hat Anspruch auf eine jährliche Förderung aus dem Haushalt der Studierendenschaft, soweit die haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (2) ¹Die Förderung besteht pro Haushaltsjahr je Fachschaft aus einem Sockelbetrag und einem berechneten Betrag. ²Der berechnete Betrag berechnet sich aus 1,65 € pro Studierenden, welcher zur Wahl in der jeweiligen Fachschaft bei der letzten, regulären Wahl zu den Fachschaftsorganen berechtigt war. ³Der Sockelbetrag berechnet sich aus 12.000 € dividiert durch die Anzahl der aktiven Fachschaften.
- (3) ¹Entsteht eine Fachschaft erst im Laufe eines Haushaltsjahres, entweder durch Zusammenfassung oder Auftrennung im Wege des § 6 Abs. 1 S. 3 der Satzung der Studierendenschaft, erhält die zusammengefasste Fachschaft eine Förderung in der Gesamthöhe der Förderungen der bisherigen Fachschaften; bei einer Auftrennung die entstehenden Fachschaften eine Förderung in der jeweiligen Höhe der Förderung der bisherigen Fachschaft dividiert durch die Anzahl der entstehenden Fachschaften. ²Im Falle einer Aufteilung kann die betroffene bisherige Fachschaft mit Beschluss der Aufteilung eine andere Verteilung der Förderung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht für Zusammenschlüsse, die vor dem 1. Dezember 2013 erfolgt sind.

§ 7 Initiativen

- (1) Initiativen sind Vereinigungen, in denen sich Studierende zur Erreichung eines bestimmten Ziels oder Zwecks zusammengeschlossen haben und die durch den Studierendenrat als Förderungswürdig anerkannt wurden.
- (2) ¹Der Gesamtbetrag, welcher einer Initiative für ein Haushaltsjahr an Förderung zusteht ergibt sich aus ihrem Antrag an den Studierendenrat. ²Im ersten Förderungsjahr darf der Gesamtbetrag der Förderung 400 € nicht überschreiten. ³Der Studierendenrat kann von Satz 2 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abweichen.

§ 8 Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen sind Vereinigungen, in denen sich Studierende zur gemeinsamen Verfolgung politischer Ziele in den Organen der Studierendenschaft zusammengeschlossen haben.

- (2) Der Gesamtbetrag, welcher einer Hochschulgruppe im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten in einem Haushaltsjahr zur Verfügung steht, berechnet sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200 € und 20 € je Sitz der Hochschulgruppe im Studierendenrat.

IV. Abschnitt: Darlehen und Aufwandsentschädigungen

§ 9 Darlehen

- (1) Studierende in Notsituationen können beim Allgemeinen Studierendenausschuss ein zinsloses Notdarlehen in Höhe von maximal 500 € beantragen.
- (2) ¹Die Vergabe der Darlehen obliegt dem Referat für Finanzen. ²Es führt mit der oder dem Studierenden ein vertrauliches Gespräch; soweit das Referat nur aus einem Mitglied besteht, erfolgt das Gespräch im Beisein eines weiteren Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses. ³In diesem Gespräch legt die oder der Studierende seine Notsituation dar und wird vom Referat für Finanzen über die Modalitäten des Darlehensvertrages aufgeklärt.
- (3) ¹Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in der Regel in monatlichen Raten von je 50 €, in besonderen Ausnahmefällen kann eine geringere Rate vereinbart werden. ²Die monatliche Mindestrate beträgt 25 €.
- (4) Die Gesamtsumme für an Studierende auszahlende Darlehen ist im entsprechenden Haushaltstitel gedeckelt.

§ 10 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

- (1) Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses erhält eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
- (2) ¹Das Präsidium des Studierendenrates erhält für Vorbereitung und Abhaltung einer Sitzung des Studierendenrats eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75 € je Sitzung. ²Die Aufwandsentschädigung wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenrats nach der jeweiligen Sitzung auf Antrag erstattet. ³Über die Aufteilung trifft das Präsidium interne Absprachen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Wahlorgane zu den regulären Wahlen im Januar/Februar erhalten eine pauschalierte, einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € je Legislaturperiode. ²Die Aufwandsentschädigung wird der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Abschluss der Wahlen auf Antrag erstattet. ³Über die Aufteilung der Aufwandsentschädigung treffen die Mitglieder der Wahlorgane interne Absprachen.
- (4) Jedes Mitglied eines autonomen Referats erhält eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in Absatz 1.
- (5) ¹Die Mitglieder des für die Ausführung von Beschlüssen zuständigen Organs einer Fachschaft können, wenn dies im Haushaltsplan der Fachschaft vorgesehen ist, eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € erhalten; Vorsitzende und Stellvertreter 35 €. ²Die finanzverantwortlichen Personen einer Fachschaft mit eigener Finanzverantwortung erhalten, soweit sich die Fachschaft hierzu entschließt, eine pauschalierte, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (6) ¹Soweit Personen nach Abs. 5 keine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, können sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. ²Die Höhe der Aufwendungen sind durch Beleg nachzuweisen.
- (7) Die gesamte Höhe der an eine Person gezahlten, jährlichen, nichtpauschalierten Aufwandsentschädigungen darf die jährliche Gesamthöhe pauschalierten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 5 nicht übersteigen.
- (8) § 48 Abs. 1 S. 4 der Satzung der Studierendenschaft ist ohne Einschränkung gültig.

ANLAGE 1

Musterrechnung

AStA der Universität Osnabrück
 Referat für Finanzen
 Alte Münze 12
 49074 Osnabrück

Rechnungssteller

Max Mustermann
 Musterfirma
 Musterstraße 1
 11111 Musterdorf

Rechnungsnummer: ???

Datum: xx.yy.zzzz

Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nachfolgend aufgeführte/n Position/en bitte ich um Begleichung der Rechnung.

Menge	Artikel / Bezeichnung / Leistung	Einzelpreis	Nettopreis
		€	€
		€	€
		€	€
		€	€

Netto / EUR	MwSt. /%	MwSt. / EUR	Brutto /EUR
€		€	€
€		€	€
<u>Rechnungsbetrag</u>			€

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

Bitte geben Sie bei der Überweisung die Rechnungsnummer ??? an.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann

ANLAGE 2**Musterhaushaltsplan für FS ohne eigene Finanzverantwortung****Haushaltsplan Fachschaft Musterwesen (FS ??*1)****Einnahmen:**

Titel:	Ansatz:	Ist:
115 [??]*1 1]*2 (Zuweisung aus dem Haushalt der Studierendenschaft)	0,00	0,00
115 [??]*1 2]*2	0,00	0,00
Gesamt:	0,00	0,00

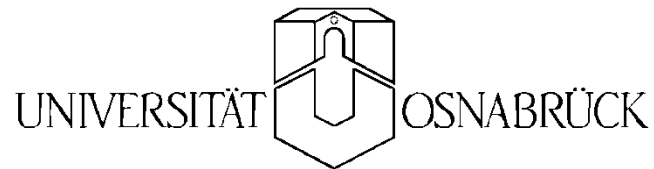
Ausgaben:

Titel:	Ansatz:	Ist:
533 [??]*1 1]*2 (Büromaterial)	0,00	0,00
533 [??]*1 2]*2 (Büroausstattung)	0,00	0,00
533 [??]*1 3]*2 (Bindungskosten)	0,00	0,00
533 [??]*1 4]*2 (Fachschaftsfahrt)	0,00	0,00
Gesamt:	0,00	0,00

Beraten und beschlossen von der Fachschaftsvollversammlung Musterwesen am xx.yy.zzzz.

Gez. Max Mustermann, Finanzverantwortlicher der Fachschaft Musterwesen

- *1: Die gekennzeichneten Stellen sind mit der Nummer der entsprechenden Fachschaft auszufüllen.
- *2: Fortlaufende Nummer, beginnend mit 1, maximal 9, jeweils getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.



NEUNTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 513

INHALT:

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	515
Artikel 2 In-Kraft-Treten	516

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

(1) § 2 Abs. 3 Satz 1:

„und des Kultur-Semestertickets“ wird gestrichen

(2) Anlage 1 Nr. 1-3) wird wie folgt geändert:

1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:

205,84 € im Wintersemester 2018/2019,
205,84 € im Sommersemester 2019,
208,55 € im Wintersemester 2019/2020,
und 208,55 € ab Sommersemester 2020

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

187,34 € im Wintersemester 2018/2019,
187,34 € im Sommersemester 2019,
190,05 € im Wintersemester 2019/2020,
und 190,05 € ab Sommersemester 2020

3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2018/2019:

- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2019:

- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2019/2020:

- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2020:

- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

(3) Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020:

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

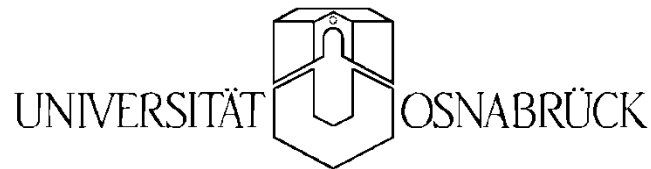
Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Madgeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	520
§ 2	Beitragspflicht	520
§ 3	Fälligkeit	520
§ 4	Verjährung	520
§ 5	Änderungen	520
§ 6	In-Kraft-Treten	521
§ 7	Bekanntmachung	521
Anlage 1.....		522
Anlage 2.....		523

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.
- (4) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 4) aufgeführter Anteil für die Finanzierung eines studentischen „Kultur-Semestertickets“ verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Vertragspartner an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 5) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) ¹Mitglieder, die sich während eines Semesters im Ausland befinden und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für die studentische Semesterfahrkarte gemäß § 1 Abs. 2 befreit. ²Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation vor oder innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1

- 1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**
205,84 € im Wintersemester 2018/2019,
205,84 € im Sommersemester 2019,
208,55 € im Wintersemester 2019/2020,
und 208,55 € ab Sommersemester 2020

- 2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:**
187,34 € im Wintersemester 2018/2019,
187,34 € im Sommersemester 2019,
190,05 € im Wintersemester 2019/2020,
und 190,05 € ab Sommersemester 2020

- 3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:**
Wintersemester 2018/2019:
- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2019:
- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2019/2020:
- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2020:
- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

- 4) Höhe des Anteils des Kultur-Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1:**
- 1,00 € ab dem Sommersemester 2016

- 5) Höhe der Anteile der einzelnen Vertragspartner am Kultur-Semesterticket gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2:**
ab dem Sommersemester 2016:
- 1,00 € für die Städtische Bühnen Osnabrück gGMBH

Anlage 2**Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020:**

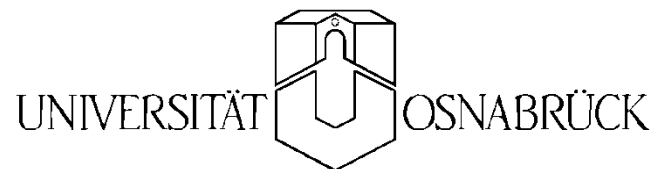
Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln.



WAHLORDNUNG
DER FACHSCHAFT RECHTSWISSENSCHAFTEN
DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung am 19.11.2013
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 21.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 22.11.2013
 AMBI. der Studierendenschaft vom 25.11.2013
 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1210

Geändert durch die Fachschaftsvollversammlung am 24.01.2017
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 22.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 07.07.2017
 AMBI. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
 AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 524

INHALT:

§ 1	Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft.....	526
§ 2	Ergänzungswahl.....	526
§ 3	In-Kraft-Treten / Änderungen	526

Die Fachschaftsvollversammlung hat unter Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz folgendes beschlossen:

§ 1 Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft

- (1) Die Fachschaft Rechtswissenschaften erkennt für die Wahlen zum Fachschaftsrat Rechtswissenschaften die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gemäß den Regelungen des § 40 derselben in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Abweichend zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gelten für eine Ergänzungswahl die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Ergänzungswahl

- (1) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatz mehr nachrücken kann. ²Eine entsprechende Feststellung kann von dem entsprechenden Organ getroffen oder von der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.
- (2) Anders als in § 8 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück festgehalten, kann der Wahlausschuss im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Mittels der Ergänzungswahl können maximal zwei Mitglieder eines Kollegialorgans gewählt werden. ²Die Amtszeit endet mit dem gewöhnlichen Ende der Amtszeit aller Mitglieder des Organs.
- (4) ¹Die Abstimmung erfolgt in einer Wahlversammlung. ²Die Wahlgrundsätze sind einzuhalten und durch den Wahlausschuss zu gewährleisten.

§ 3 In-Kraft-Treten / Änderungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Universität Osnabrück sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl beschlossen werden, dürfen frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffende Wahl in Kraft treten; dies gilt ebenfalls bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung.

STUDENT EXCHANGE AGREEMENT

BETWEEN

WESTERN SYDNEY UNIVERSITY, AUSTRALIA
ABN 53 014 069 881

(“University”)

AND

OSNABRÜCK UNIVERSITY,
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, GERMANY

(“Partner Institution”)

1 INTRODUCTION

1.1 Preamble

1.1.1 In recognition of the benefits of scholarly interaction between countries, the parties have agreed to establish an arrangement for exchange of students between their institutions.

1.2 Purpose

1.2.1 The general purpose of this Agreement is to establish formal relations between two institutions that promote academic linkages and student exchange for the enrichment of cultural understanding between the two countries concerned.

1.2.2 This Agreement describes the requirements and process for enabling students of a Home Institution to enrol with a Host Institution and undertake academic courses offered by the Host Institution, which will be applied towards their degrees at their Home Institution.

2 DICTIONARY

2.1 Definitions

In this Agreement, the following words have these meanings:

Exchange	An arrangement for a Student to study at a Host Institution pursuant to clause 4.
Home Institution	The party at which the Student is enrolled as a degree seeking student

Host Institution	The party which has agreed to host an Exchange
Student	A student enrolled in a degree program with his or her Home Institution who participates in an Exchange with the Host Institution

2.2 Interpretation

2.2.1 In this Agreement, unless the contrary intention appears:

- (a) the singular includes the plural and vice versa;
- (b) a reference to a person includes that person's successors, administrators and assigns;
- (c) a reference to a person includes a body corporate, company or a partnership;
- (d) a reference to any law includes any amendment to or replacement of it;
- (e) a reference to a business day means days on which financial institutions in the countries of either party are normally open for business, except public holidays decreed by law in those countries;
- (f) a reference to anything (including any amount) means the whole or any part of it;
- (g) where a word or phrase is given a defined meaning, any other part of speech or grammatical form of that word or phrase has a corresponding meaning;
- (h) a reference to a clause, attachment or schedule is a reference to a clause in, or an attachment or a schedule to, this Agreement.

2.3 Headings

2.3.1 Headings are inserted for convenience only and do not affect the interpretation of this Agreement.

3 TERM AND TERMINATION

3.1 Commencement and duration

3.1.1 This Agreement commences on the date on which the last party signs this Agreement, and remains in effect for 3 years from commencement.

3.2 Renewal or extension

3.2.1 This Agreement may be renewed or extended for a further period of time agreed between the parties. Unless specified otherwise in writing, the terms of this Agreement apply to any extension or renewal.

3.3 Early termination

- 3.3.1 Either party may terminate this Agreement at any time by notifying the other party at least six (6) months in advance of the proposed date of termination.

3.4 Effect of termination of expiry

- 3.4.1 Termination or expiry of this Agreement does not affect any Exchanges already in place that are due to end after termination or expiry of this Agreement.

4 EXCHANGES

4.1 General objectives and principles

- 4.1.1 The numbers of Exchange places shall be agreed in advance by the parties from time to time and shall generally be equal in number. However, if the number of candidates applying for an Exchange in any one semester exceeds the maximum number of places available, the Host Institution may instead admit those students under its Study Abroad program.
- 4.1.2 All Exchanges must conform to the requirements of both the Home and Host Institutions.

4.2 Eligibility

- 4.2.1 Exchanges shall be open to any students of a Home Institution who:
- (a) have completed the equivalent of at least one semester of study in an undergraduate program; or
 - (b) are currently enrolled in a coursework or research postgraduate degree.
- 4.2.2 The parties agree that they shall each strive to select only those candidates who meet the Host Institution's academic requirements to participate in Exchanges.

4.3 Length of exchange

- 4.3.1 The length of an Exchange shall be one semester at the Host Institution, but may be for a longer time not exceeding one academic year of the Host Institution, if the parties so agree. In assessing balance, one semester will count as one Full Time Equivalent (FTE) placement. Two quarters will similarly count as one FTE placement.

4.4 Procedures for proposal and approval of exchanges

- 4.4.1 The Home Institution will nominate potential exchange candidates and submit applications to the Host Institution in the prescribed form by the deadline specified by the Host Institution.
- 4.4.2 The Host Institution reserves the right to reject any application for Exchange in its absolute discretion.

4.4.3 The Host Institution shall, within a reasonable time before the due date for commencement of an Exchange, notify the Home Institution of its approval or rejection of a candidate's application for an Exchange by written letter of confirmation. This will stipulate admission, enrolment and arrangements necessary for research projects.

4.4.4 The Host Institution's approval of an application for an Exchange is always subject to:

- (a) the candidate meeting the Host Institution's academic and language proficiency requirements as applied to international students for admission to the Host Institution;
- (b) receipt of a certified academic transcript issued by the Home Institution; and
- (c) any other supporting documents specified by the Host Institution.

4.4.5 If the Host Institution rejects a candidate's application, the Home Institution may nominate another candidate in his or her place, subject to any deadlines specified by the Host Institution for submission of applications.

4.5 Additional requirements for students undertaking research

4.5.1 If the Student intends to participate in any research activities with the Host Institution during his or her Exchange, then the Exchange must first be approved by the Student's supervisors at both the Home and Host Institutions. The Exchange may also be conditional upon the student entering into an agreement with the Host Institution regarding confidentiality and regulations of intellectual property rights, in accordance with the Host Institution's normal policies.

4.6 Information and assistance for Students

4.6.1 The Host Institution will assist the Home Institution in preparing Students for Exchange by providing useful pre-travel and pre-enrolment information and materials, including information about immigration and visas, medical and accident insurance, living conditions, accommodation, courses, course fees, student services.

4.6.2 Students will be responsible for organising their own accommodation. The Home Institution will provide information regarding temporary and longer-term accommodation (on and off campus) to Students. Neither Institution guarantees that accommodation on campus will be available. If accommodation on campus is available, Students will not be charged more than the amount normally charged for the available accommodation.

4.7 Access to facilities and resources

4.7.1 The Host Institution agrees that Students will, throughout the duration of their Exchange, be entitled to have access to the same facilities, services and support mechanisms that are normally available to international students of the Host Institution.

4.8 Financial arrangements

- 4.8.1 Acceptance of a Student into an Exchange is conditional upon that Student paying tuition and all other required fees at their Home Institution by the due date. The Host Institution will provide tuition fee waivers for Exchange Students. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 4.8.2 The parties agree that Students are always responsible for all costs and expenses they incur in connection with their Exchange, including student services fees (if applicable), accommodation, transport, any insurance required as an incoming student to the Host Institution (including accident and medical insurance cover) in excess of the standard insurance coverage of the Home Institution, textbooks and course materials, and immigration and travel costs to and within the country of the Host Institution.

4.9 Status of exchange students

- 4.9.1 Students will remain registered as students at their Home Institution throughout the duration of their Exchange. However, they will be enrolled at the Host Institution as full-time non-degree or miscellaneous students for the period of their Exchange, and shall be subject to the same rules, regulations and directives normally applicable to students of the Host Institution.

4.10 Termination of Exchanges

- 4.10.1 The Host Institution always reserves the right to terminate an Exchange if the Student breaches any of the Host Institution's rules, regulations or directives, but will, if practicable to do so, and depending on the seriousness and urgency of the circumstances, first consult with the Home Institution before doing so.

4.11 The Host Institution will notify the Home Institution of any termination of the Exchange as soon as practicable, following termination. Notification about certain matters

- 4.11.1 Subject to any consent requirements regarding disclosure of personal information of Students, the Host Institution shall:
- (a) send to the Home Institution an official academic transcript of the Student's academic achievement during his or her Exchange;
 - (b) notify the Home Institution if the Student:
 - A. withdraws from, abandons or fails to complete any subjects in which the Student is enrolled at the Host Institution;
 - B. is the subject of any disciplinary action by the Host Institution; or

- C. is affected by a critical incident (such as an accident or other emergency) that affects or is likely to affect that Student's capacity to continue with any subject(s) in which he or she is enrolled at the Host Institution;

as soon as practicable upon the Host Institution's Student Exchange contact becoming aware of any such events.

4.12 Status of Students

- 4.12.1 The parties acknowledge and agree that participation an Exchange does not confer on the Student any preferred or special status to be admitted to a degree program at the Host Institution following completion of his or her Exchange.

5 OTHER MATTERS

5.1 Coordination

- 5.1.1 Each party shall nominate one or more individuals to coordinate the development and administration of Exchanges.

5.2 Monitoring and feedback

- 5.2.1 Each party agrees to monitor the success of Exchange programs by obtaining feedback from participating Students, and using this information (in a de-identified form) to improve the Exchange program generally, including staff training and development.

6 DISPUTE RESOLUTION

6.1 Negotiation

- 6.1.1 Any disputes arising under this Agreement shall be negotiated between the parties in good faith following one party giving notice of a dispute to the other. Following issue of a notice of dispute, each party shall appoint an authorised representative to negotiate and agree on a resolution of that dispute on that party's behalf.

7 LANGUAGE OF THIS AGREEMENT

7.1 English language

- 7.1.1 If the parties execute this Agreement in an English language version only, then this Agreement will be interpreted according to the English language version.

7.2 Other language versions

- 7.2.1 If the parties execute this Agreement in both an English language version and the official language of the country of the Partner Institution which is a language other than English, the parties agree that the English language version shall prevail in the event of a

discrepancy in meaning between the two versions.

8 NOTICES

8.1 Sending notices

8.1.1 A notice given under or about this Agreement must be in writing and delivered to the e-mail address as set out below, or as notified by the parties from time to time.

8.1.2 The addresses for service of notices and authorised officers are as follows:

University	Position	Pro Vice-Chancellor (International)
	Address	Locked Bag 1797, Penrith, NSW, 2751, Australia
	Facsimile	(+612) 9678 7694
	Email	L.Taylor@westernsydney.edu.au
Partner Institution	Position	Director of the International Office
	Address	International Office, Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück, Germany
	Facsimile	(+49) 541 969 4495
	Email	Stephanie.Schroeder@uni-osnabrueck.de

9 VARIATION OF THIS AGREEMENT

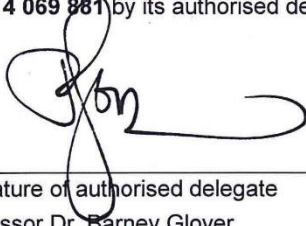
9.1 Approval

9.1.1 This Agreement may only be varied with the written agreement of both parties.

EXECUTION PAGE

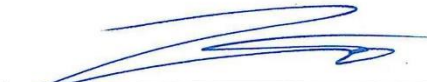
This Agreement is dated *May 2018*

SIGNED for and on behalf of the
WESTERN SYDNEY UNIVERSITY ABN
53 014 069 861 by its authorised delegate



Signature of authorised delegate
Professor Dr. Barney Glover
Vice-Chancellor and President

SIGNED for and on behalf of the
OSNABRÜCK UNIVERSITY by its duly
authorised officer or delegate:



Signature of authorised delegate
Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President